



Merseburgische Blätter.

Zehnter Jahrgang. 16. November.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Kreisbehörde.

Es ist die Absicht des Königl. Hohen Kriegs-Ministerii, aus einem vorhandenen Fonds denjenigen Invaliden ein kleines Geschenk verabreichen zu lassen, welche

- a) 1813 bis 1815 in der Landwehr gedient,
- b) verwundet worden,
- c) das eiserne Kreuz erworben haben und besitzen,
- d) jetzt ohne eine andere Versorgung allein auf den Genuß eines Gnadengehalts beschränkt,
- und e) hülfbedürftig sind.

Auch Wittwen, deren Männer erwähnter Kategorie angehört haben und entweder vor dem Feinde geblieben oder später an den Folgen erhaltener Wunden verstorben sind, sollen, wenn sie hülfbedürftig, dieses Geschenk erhalten, insoweit es der geringe Fonds erlaubt.

Indem ich diese Hohe Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der hiesigen Kreis-Einwohner bringe, bemerke ich zugleich, daß sich die qualificirten Individuen in den Tagen vom 15. bis 25. dieses Monats, früh um 9 Uhr, bei dem Landwehr-Bataillons-Commandeur und Ritter zc. Herrn von Geusau in Halle zu melden und ihre Legitimations-Papiere mitzubringen haben.

Auf diejenigen Invaliden und resp. Wittwen, welche nicht im Stande sind, die vorstehenden Bedingungen zu erfüllen, kann jedoch hierbei durchaus keine Rücksicht genommen werden. Merseburg, den 14. November 1836.

Der Königl. Landrath des Merseburger Kreises, **S t a r c k e.**

Die Kleinkinderschule betreffend.

Durch die Mildthätigkeit unsrer Mitbürger sind wir in Stand gesetzt, die bereits im 35., 36. und 40. Stück dieser Blätter besprochene Bewahranstalt für Kinder unter dem schulpflichtigen Alter mit dem 1. December dieses Jahres zu eröffnen. Wir zeigen dies hierdurch ergebenst an, mit innigem Danke für das bereits Empfangene, und in der festen Zuversicht, daß, wenn wir beharrlich das Unsrige thun, auch unsre theuern Mitbürger nicht ablassen werden, der Anstalt die Unterstützung zuzuwenden, ohne welche deren Fortdauer unmöglich seyn würde.

Eine genaue Rechenschaft von den empfangenen Gaben und deren Verwendung für die Einrichtung und Unterhaltung der Anstalt abzulegen, werden wir zu seiner Zeit nicht verfehlen. Für jetzt ist die Sache noch zu neu; vor dem wirklichen Beginnen läßt sich weder die Zahl der Kinder, welche man uns wird zuführen wollen, noch der Umfang der Kosten genau übersehen, welche die Versorgung und Beschäftigung derselben erfordern wird. Auch wird der künftige Sommer, so Gott will, uns noch mehr und andre Erfahrungen in jener Beziehung machen lassen, als der nächst bevorstehende Winter. Es genüge daher hier die Versicherung, daß das Local im deutschen Hause zur Ausnahme einer mittleren Kinderzahl

in Stand gesetzt, das zur körperlichen Pflege und zur angemessenen Beschäftigung derselben erforderliche Geräthe u. s. w. theils bestellt, theils schon vorhanden, und mit den zur Wartung, Aufsicht und Leitung der Kinder nöthigen Personen Uebereinkunft getroffen ist. Wir bringen gegenwärtig nur noch über die Bedingungen, welche den Aeltern der in die Bewahranstalt aufzunehmenden Kinder zu machen sind, so wie über die Tagesordnung, welche in der Anstalt herrschen soll, unter Bezugnahme auf Nr. 36. dieser Blätter, das hier Nöthige zur allgemeinen Kenntniß.

- 1) Die aufzunehmenden Kinder müssen allein gehen und vernünftig sprechen können. In dem frühesten, zartesten Alter können und dürfen wir sie der eigenen Pflege der Mütter, welchen Gott sie gegeben hat, nicht entziehen.
- 2) Die Kinder dürfen nicht krank, auch müssen ihnen die Schutzpocken eingepfist seyn. Hierüber haben die Aeltern sich, vor der Aufnahme, durch ärztliche Zeugnisse, welche unentgeltlich erteilt werden, auszuweisen.
- 3) Nur von solchen Aeltern können Kinder aufgenommen werden, welchen die eigene Wartung und Beaufsichtigung derselben unmöglich ist. Dies ist aber in der Regel nur dann der Fall, wenn die Aeltern und die übrigen erwachsenen (d. h. hier, aus der Schule entlassenen,) Mitglieder der Familie genöthigt sind, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit außerhalb ihrer Wohnung zu erwerben, so daß es den Kindern an der ihnen nothwendigen Pflege und Wartung zu Hause fehlt.

Da es dem unterzeichneten Vereine unmöglich seyn würde, sich in jedem einzelnen Falle zu überzeugen, ob die Aeltern der zur Aufnahme angemeldeten Kinder sich wirklich in der Lage befinden, welche hier zur Bedingung der Aufnahme gemacht ist, und da, wenn man an dieser Bedingung nicht streng festhalten wollte, die Anstalt leicht in die Gefahr kommen könnte, ihren Hauptzweck zu verfehlen; so ist die hiesige Wohlthätige Polizeibehörde ersucht worden, sich der Prüfung sämtlicher Gesuche um Aufnahme zu unterziehen, und sie hat sich dazu bereit erklärt. Dem zufolge

- 4) haben die Aeltern, welche ihre Kinder in die Bewahranstalt aufgenommen zu sehen wünschen, ihr Gesuch zuerst in dem Polizeibüreau anzubringen, und sich zu dem Ende mit den in Nr. 2. erwähnten ärztlichen Attesten zu versehen. Im Fall solche Aeltern ihre tägliche Arbeit außerhalb Merseburg verrichten, so ist darüber noch ein glaubhaftes schriftliches Zeugniß beizubringen.
- 5) Ueber die hiernach festgestellte Zulässigkeit der Aufnahme erhalten die Aeltern in dem Polizeibüreau einen Schein, auf dessen Vorzeigung im deutschen Hause die Aufnahme des Kindes erfolgen kann. Auf der Rehrseite dieses Scheines finden sich die Verhaltensregeln für die Aeltern in Betreff ihrer die Bewahranstalt besuchenden Kinder gedruckt, so wie sie auch hier nachstehend bekannt gemacht werden. Auf diese Regeln werden die Aeltern bei der Aufnahme der Kinder verwiesen, und geloben deren Beobachtung an.
- 6) Die Aufnahme eines Kindes kann an jedem Wochentage erfolgen, und der Austritt aus der Anstalt steht ebenfalls zu jeder Zeit, doch in der Regel nur nach einwöchentlicher Kündigung, frei.
- 7) An allen Sonn- und Festtagen ist die Anstalt geschlossen.
- 8) Von dem Tage der Aufnahme ab gelten nachfolgende, die Tagesordnung der Anstalt ausmachende, Vorschriften:
 - a) Die Kinder dürfen, im Sommer, nicht vor sechs Uhr des Morgens, im Winter oder während der kürzeren Tagszeit, nicht vor Sonnenaufgang, in die Anstalt gebracht, und müssen des Abends, nicht später als mit Sonnenuntergange, aus der Anstalt wieder abgeholt werden.
 - b) Die Kinder müssen täglich gereinigt am Körper, und in reinklicher, wenn auch ärmlicher Kleidung, in die Anstalt gebracht, auch muß ihnen täglich so viel Brod mitgegeben werden, als sie während der Zeit, die sie in der Anstalt zubringen, bedürfen. Das

erste Frühstück, so wie das Abendbrod, erhalten die Kinder von ihren Aeltern in der Wohnung derselben. Das in die Anstalt mitgebrachte Brod wird auf die übrige Tageszeit vertheilt.

- c) Des Mittags von 12 Uhr reicht die Anstalt den Kindern eine warme, einfache, gut und nahrhaft zubereitete Zukost ohne Fleisch. Für diese entrichten die Aeltern wöchentlich für jedes Kind einen Beitrag von Einem Silbergroschen an die Anstalt, indem es der letzteren für jetzt nicht möglich ist, gedachte Verköstigung den Kindern ganz aus eignen Mitteln zu gewähren.

(Wenn einzelne Aeltern vorziehen sollten, ihre Kinder des Mittags selbst zu beköstigen, — in welchem Falle sie dieselben vor 12 Uhr aus der Anstalt abholen, und nach Verlauf einer Stunde wieder dahin zurückbringen müßten, — oder wenn sie wünschen sollten, daß die Anstalt den Kindern auch das Brod verabreichen möchte; so würden sie sich darüber mit dem Hausverwalter Hrn. Busler zu einigen haben, welcher diesfalls mit Instruction versehen ist. Wir bemerken, daß 1) dergleichen Uebereinkunft nicht für einzelne Tage, sondern nur für längere Zeit getroffen, und nur wöchentlich abgeändert werden kann; — 2) daß die Vergütung für das den Kindern zu gewährende Brod, so wie der Beitrag von 1 Sgr. zu der warmen Mittagkost, in wöchentlicher Vorausbezahlung baar zu entrichten ist.)

- d) Sobald die Kinder des Morgens zur Anstalt gebracht und völlig gereinigt sind, werden sie mit einer leinenen Kutte, deren jede die Nummer des Kindes hat, überkleidet. Sobald sie die Anstalt verlassen, legen sie dieses Ueberkleid wieder ab. Ihre Beschäftigung während des Tages besteht theils in angemessenen, so viel möglich gemeinschaftlichen Spielen, wozu die Mittel vorhanden seyn werden, theils (für die Größeren unter den Kleinen) in ernsteren Dingen, als: Erlernen passender Verse und Sprüche durch Vor- und Nachsprechen, Erzählen und Wiedererzählen kleiner Geschichten, erster Anfang in der Zahlen- und Buchstabenkenntniß, erster Anfang im Stricken und dergl. — Für die Kleineren ist Vorkehrung zu einem Mittagsschlaf getroffen, nach Bedürfniß. — Jede Nahrung wird von Allen gleichzeitig und sitzend an Tafeln eingenommen. — Die Sorge für Reinerhaltung darf zu keiner Zeit ruhen. — Der Genuß freier Luft wird den Kindern, je nachdem Jahreszeit und Witterung es gestatten, im Hofe und Garten des Locales gewährt, und hier bietet sich während der wärmern Jahreszeit noch manche Gelegenheit zu nützlicher und unterhaltender Beschäftigung dar, mehr als im Winter.
- e) Der zum Besten der Bewahranstalt mit zuvorkommender Bereitwilligkeit gebildete, auch noch nicht geschlossene, Verein achtbarer Frauen hat seine thätige Theilnahme bereits mehrfach an den Tag gelegt. Aus der Mitte desselben wird täglich ein Mitglied die Anstalt des Vor- und Nachmittags besuchen, und über die Ordnung in derselben, insbesondere was die leibliche Pflege der Kinder anlangt, wachen helfen.
- f) Der Hauptzweck bei allem, was in der Bewahranstalt für die Kinder gethan wird, ist dieser, daß ihre Sinne und ihre Aufmerksamkeit auf die Gegenstände geweckt und geschärft, ihr Sprachvermögen gebildet, ihre Neigungen auf das Anständige und Gute hingelenkt, übeln Gewöhnungen und Unarten der Zugang verwehrt, und sie dadurch kräftig am Körper erhalten, an Geist und Herz aber, so viel möglich, für das Wahre und Gute, zu welchem ihre spätere Erziehung in Schule, Kirche und Vaterhaus sie näher hinführen soll, empfänglich gemacht werden. Hierbei leitet die Vorsteher noch der Grundsatz, die Kinder durch die physische und sittliche Pflege, welche sie in der Bewahranstalt zu erwarten haben, dem Stande ihrer Aeltern, zu denen sie nach Eintritt in das schulpflichtige Alter zurückkehren, und welcher muthmaasslich dereinst auch der Ihrige seyn wird, auf keine Weise zu entfremden, noch sie irgendwie zu verweichlichen oder zu verwöhnen.

Wir laden nun die Aeltern, deren Kinder unter 6 Jahren für die Bewahranstalt geeignet sind, freundlichst und herzlichst ein, sie derselben mit Vertrauen zu übergeben. Wir zweifeln nicht, daß sie die ihnen und ihren Kindern hierdurch zufließende Wohlthat recht würdigen, und nach erfolgter Aufnahme die ihnen hier bekannt gemachten Verhaltensregeln sorgfältig beobachten werden. Täuschte uns diese Erwartung in dem einen oder andern Falle, so würden wir zwar zunächst bemüht seyn, durch gütliche Vorstellung die etwa eintretenden Mißverständnisse zu heben, zuletzt aber würde uns, um die Anstalt in richtigem Fortgange zu erhalten, kein anderes Mittel übrig bleiben, als, die in solchem Falle am meisten zu beklagenden Kinder ohne Weiteres wieder aus der Bewahranstalt zu entfernen.

An unsre übrigen geehrten Mitbürger aber richten wir schließlich die Bitte, in ihren Kreisen ferner dazu mitwirken zu wollen, daß der Zweck der Anstalt richtig erkannt, und irrigen Vorstellungen von ihr oder nicht zu befriedigenden Ansprüchen an sie entgegengearbeitet werde. Der tägliche Besuch der Anstalt steht Jedem ohne Unterschied zu jeder Stunde frei. Jeden Rath, den man uns zur Verbesserung derselben zu ertheilen geneigt seyn wird, werden wir mit Dank annehmen und so viel möglich benutzen. Wir haben das Werk mit ernstem Sinne, im Glauben an gute Menschen und im Vertrauen auf Gott unternommen. Seine Kraft sey mächtig in unsrer menschlichen Schwachheit!

Merseburg, den 12. November 1836.

Im Namen des Ausschusses für Einrichtung und Leitung der
Kleinkinderschule.

W e i ß.

Die Genfer Sträflinge.

Das Strafärbeitshaus in Genf hat seit zwei Jahren eine neue Einrichtung erhalten, die schon jetzt für die Besserung der Sträflinge von dem günstigsten Erfolge begleitet worden ist, und welche Nachahmung verdient. Die neue, den Sträflingen härteste, fast unerträgliche Maßregel besteht nicht etwa in Martern, Schlägen, Hungern oder andern physischen Unannehmlichkeiten, sondern ist ganz moralisch: sie besteht in dem absolutesten Stillschweigen, in der Verpönung der geringsten Mittheilung durch Sprache, Blicke oder Zeichen unter einander. Außer der einfachen Nahrung, ohne Wein, außer der Entbehrung aller Zerstreuung und Unterhaltung, selbst des geliebten Tabaks, müssen die Leute für ihre ganze Strafzeit und den ganzen Tag lang das tiefste Stillschweigen beobachten, welches die Grundlage dieses Straffsystems ist. Die Strenge geht in dieser Beziehung so weit, daß selbst ein bloßes Zeichen, ein Augenwink oder ein Blick des Einverständnisses Strafe zur Folge hat, die zuerst in Verkürzung der Nahrung, dann in Verabreichung von Wasser und Brod in einsamer Zelle ohne Arbeit, und endlich in der ténébreuse oder im dunkeln Gefängniß besteht. Dazu eiskündige Arbeit und nur die Möglichkeit, sich täglich einen oder höchstens zwei Sous

disponibel zu erwerben, eine Kleinigkeit, die wieder nicht zu Annehmlichkeiten und Genüssen, sondern nur zum Kauf von Commiebrod, Unterrichtsmitteln oder zu supplementarischer Arbeit verwendet werden darf. Auch die Erholungs- und Freistunden in den Höfen haben ihren frühern Reiz verloren, denn die verschiedenen Abtheilungen dürfen sich nur eine Stunde täglich ergehen, und zwar jede Division besonders, ganz still, wobei einförmig Einer hinter dem Andern im Hof herumgeht, und sie streng beobachtet und bei der geringsten Abweichung von der Regel, bestraft werden. An den Sonn- und Feiertagen wird diese stille, einförmige Existenz nur dadurch unterbrochen, daß die Sträflinge für kürzere oder längere Zeit in ihre Zellen eingeschlossen sind, wo sie aber bei ihrem Lesen und Schreiben wieder das strengste Stillschweigen beobachten müssen.

Die Pazaroni.

Der merkwürdigste Theil der Bevölkerung in Neapel sind die Pazaroni. Diese Leute haben das Leben so vereinfacht, daß sie ohne Wohnung und fast auch ohne Nahrung seyn können, denn sie haben keine andere Wohnung, als die Stufen vor den Kirchen, und ihre Frugalität gleicht ihrer Faulheit, was nicht wenig sagen will. Sie liegen ausgestreckt im Schat-

ten der Mauern oder am Ufer des Meeres. Sie sind kaum bekleidet, und ihre Kinder gehen bis zum zwölften Jahre völlig nackt. Im Anfange, erzählt Madame Lebrun, die berühmte Mälerin, erschrak ich sehr, als ich sie so auf dem Kai von Chiaja spielen sah, wo fortwährend Wagen hin- und herfahren, denn dieser Weg ist die gewöhnliche Promenade Jedermanns in Neapel, wie auch der Prinzessinnen. Die Armut der Lazaroni veranlaßt sie keineswegs zu Diebereien, vielleicht sind sie zu faul dazu, besonders da sie so wenig brauchen. Die meisten Diebstähle in Neapel werden von Lohnbedienten begangen, welche gewöhnlich sehr schlechte Subjecte, der Auswurf aller großen Städte sind. Während meines Aufenthaltes hörte ich nur von einem einzigen von einem Lazaroni begangenen Diebstahle. Als der Baron von Salis eines Tages ein großes Dinner gab, ging er einmal in die Küche, und blieb, während er leise die Treppe hinabging, stehen, indem er einen Mann, der allein zu seyn glaubte, an einen Topf treten und ein Stück Rindfleisch herausnehmen sah, mit dem er fortging. Der Baron begnügte sich, ihm mit den Augen zu folgen, denn sein ganzes Silberzeug stand in der Küche auf einem Tische. Der Lazaroni hatte es wohl gesehen, dennoch aber nur das Stück Fleisch genommen, denn er wollte nichts als seinen Hunger stillen.

Verwickelte Verwandtschaft.

Die engl. Zeitungen erzählen folgenden Vorfall: „Vor einiger Zeit kam in London ein Fall vor, der wahrscheinlich einzig in seiner Art ist. Ein Wittwer, schon in den Jahren, verliebte sich in ein junges Mädchen und heirathete dasselbe. Kurze Zeit nachher verliebte sich auch der Sohn, den dieser Wittwer von der ersten Frau hatte, aber nicht in ein junges Mädchen, sondern in die verwitwete Mutter der neuen Frau seines Vaters, welche noch in ihren besten Jahren stand, bot ihr seine Hand an, und bald wurden sie getraut. So ist also ein Vater der Schwiegersohn seines Sohnes, und eine Frau nicht bloß die Schwiegertochter ihres eigenen Schwiegersohnes, sondern auch die Schwiegermutter ihrer eigenen Mutter, die ihrer Seite die Schwiegertochter ihrer Tochter wurde, während ihr Mann der Stiefvater seiner Stiefmutter und deren Mann

der Stiefvater seines Vaters ist. Welche Verwirrung wird aber erst entstehen, wenn aus diesen seltsamen Ehen Kinder hervorgehen! —

Nachdem die Leute glücklich dahinter gekommen sind, daß 12 Pfennige einen Groschen machen, und daß 100 Hefste, jedes nur zu 7½ Sgr., doch 25 Thlr. kosten, fängt nach den neuesten Nachrichten die Pfennig- und Hefst-Literatur an abzunehmen. Doch sollen sich mehrere Buchhandlungen für die Pfennige einige große Thaler eingewechselt haben.

Ein Eisenkrämer in Irland, welcher auch Pulver und Schroot verkaufte, ward, als das neue Patent-Schroot zuerst bekannt wurde, gefragt: wodurch sich dasselbe vor dem gewöhnlichen Schroote auszeichnete? — „Ei, — erwiderte der Eisenkrämer — das Patent-Schroot schießt todter!“

Wie ist Ihnen das Gesicht zerfetzt! Welcher Lump hat Sie denn rasirt? fragte der Graf L. den Rath K. — „Mein Gott,“ antwortete der Rath, „ich rasire mich selbst.“

Eine Warnung wider mich, heißt:
Hört! betrügen läßt der sich nicht!
Wer sich getroffen fühlt —
der melde sich.

S. — U.

Charade.

Ein jeder Mensch, ein jedes Thier sogar,
Hat, oder hat gehabt, einmal mein Erstes Paar.
Mein Zweites ist ein großer Bösewicht,
Ein größerer mein Ganzes, o! ein Ungeheuer!
Ihm war das Schönste meines Ersten Paar's nicht
theuer,
Darum verdient's mit Recht das härteste Strafgericht.
Und doch, kaum daß man's glauben kann,
Sieht man in unsern heut'gen Tagen
Mein Ganzes, von so manchem Mann
Zur Schau, ganz schen- und schamlos tragen.

Auflösung des Logogriphs im vorigen Stück:
Pflaster, Laster, Afler.

Bekanntmachungen.

(740) Bekanntmachung. Mehrfache Anfragen, das Bequartieren solcher Häuser mit Officieren oder Pferden, deren Besitzer die Ein-

quartierung ausgemietet haben, betreffend, veranlassen uns zu nachstehender Erklärung.

Früher war mit den hiesigen Gasthofsbesitzern das Uebereinkommen getroffen, daß selbige gegen Befreiung von aller Garnison-Einquartierung die auf dem Marsche begriffenen und hier einzuquartierenden Herren Officiere und Dienstpferde, ohne Zuschuß zu erhalten, aufnehmen mußten.

Dies Verhältniß hat jedoch aufgehört und werden die fraglichen Gasthäuser gleich jedem andern verhältnißmäßig mit Garnison bequartiert.

Wer daher seine ihn treffende Einquartierung nicht selbst in die eigne Behausung annimmt, sondern das Ausmieten derselben vorzieht, muß es sich gefallen lassen, wenn sein Haus verhältnißmäßig mit Officieren oder Dienstpferden bequartiert wird, wobei folgender Maßstab zu Grunde gelegt ist.

- 1 General ohne Verpflegung wird gerechnet im Sommer für 12 Mann und im Winter für 18 Mann mit Verpflegung;
- 1 Obrist ohne Verpflegung im Sommer für 6, im Winter für 10 Mann mit Verpflegung.
- 1 Major ohne Verpflegung im Sommer für 4, im Winter für 6 Mann mit Verpflegung.
- 1 Hauptmann ohne Verpflegung im Sommer für 2, im Winter für 4 M. mit Verpflegung.
- 1 Lieutenant ohne Verpflegung im Sommer für 2, im Winter für 4 M. mit Verpflegung.
- 1 Pferd ohne Verpflegung im Sommer und Winter für $\frac{1}{2}$ Mann mit Verpflegung.

Das Quartier-Umt haben wir angewiesen, hiernach zu verfahren, und sind daher nur dann Zuschußzahlungen zu leisten, wenn ein über die wirklich erfolgte Bequartierung sprechendes Duplicat-Billet producirt wird.

Merseburg, den 4. November 1836.

Der Magistrat.

(763) Bekanntmachung. Ungeachtet sich schon jetzt zu den nächtlichen Sicherheits-Patrouillen eine nicht unbedeutende Anzahl von Bürgern, Beamten und Einwohnern gemeldet hat, so bleibt es doch wünschenswerth, daß diese Anzahl noch immer sich vergrößere und die Theilnahme an einer Einrichtung sich erhöhe, deren Nützlichkeit Niemand bezweifeln wird. Wir laden deshalb zu dieser Theilnahme wiederholt ein, und bemerken, in Folge eines ent-

standenen Zweifels, noch ausdrücklich, daß jene Theilnahme nicht etwa durch den Besitz des wirklichen Bürgerrechts, sondern lediglich durch anerkannte Rechtlichkeit bedingt wird.

Dabei bringen wir zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächtlichen Sicherheitsstreifen bereits ihren Anfang genommen haben und daß den Patrouillen die Befugniß zusteht, alle Personen, die ihnen unbekannt oder verdächtig sind, anzuhalten und der im Rathhause befindlichen Polizeiwache zur weitem Veranlassung zu überliefern.

Merseburg, den 13. November 1836.

Der Magistrat.

(728) Auction. Auf

den 28. November 1836

und folgende Tage, Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr ab, sollen in dem Wittigischen Hause in hiesiger Oberbreitengasse mehrere Mobilien, bestehend in Möbeln und Hausgeräthe, Porcellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Kleidungsstücken, Leinzeug u. m. a., gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Merseburg, den 28. October 1836.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(766) Hausverkauf. Das auf hiesigem Sixtberge unter Nr. 494. belegene, sonst Jacobsche Haus, gegenwärtig dem Fonds des Hospitals St. Andrea gehörig, in welchem sich drei Stuben mit Vorfaal, ein Gährhaus, eine Küche, zwei gebielte Boden mit drei Kammern, Hofraum, Schuppen und Keller befinden, wird hierdurch zum öffentlichen Verkauf gestellt.

Zur Abgabe der Kaufgebote ist

Freitag, der 2. December 1836,

Vormittags 11 Uhr,

zum Termin anberaumt, welche auf hiesigem Rathhause in der Expeditionsstube des Magistrats, wo auch die Kaufbedingungen und die Taxe ausliegen, abgehalten wird. Der dritte Theil der Kaufgelder kann darauf stehen bleiben.

Merseburg, den 12. November 1836.

Die Inspection der Kirche St. Marimi und des Hospitals St. Andrea.

(755) Bekanntmachung. Die Anfertigung der Montirungsstücke für die Gendarmerie im hiesigen Regierungsbezirk, circa

für 80 Mann, soll für das Jahr 1837 hieselbst angefertigt werden, und haben sich diejenigen der hiesigen Schneidermeister, welche solches übernehmen wollen, bei mir zu melden.

Merseburg, den 11. November 1836.

Der Major v. Berder.

(762) Torf-Verkauf. Einem geehrten Publikum mache ich hiermit bekannt: daß ich von jezt ab noch eine große Quantität gute trockne Torfsteine von großer Form und der besten Qualität (in dem Kohlenwerk zu Döllnis verfertigt) zu dem Preis à 1000 2 Thlr. 15 Sgr. frei vor das Haus liefere und verkaufe.

Merseburg, den 14. November 1836.

G. Büchsen schuß in der Rittergasse.

(759) Verkauf. Ein Instrument in Flügelform steht billig zu verkaufen, und kann alle Tage unter Mittag gesehen werden.

Merseburg, den 14. November 1836.

Julius Wisig,
Mälzergasse Nr. 106.

(764) Verkauf. Ein noch wenig gebrauchter eiserner Circulirofen steht veränderungs halber billig zu verkaufen. Wo? erfährt man in der Expedition dieses Blattes.

Merseburg, den 12. November 1836.

(757) Vermietung. Ein Logis, bestehend in zwei Stuben, einer Kammer, einer Küche nebst Bodenraum und einem Torfstall, ist in der Oberbreitengasse Nr. 398. bei Herrn Kohlbach sogleich zu vermietten.

Merseburg, den 10. November 1836.

Wittig.

(765) Handlungs-Anzeige. Fetten Emmenthaler Schweizerkäse à 7½ Sgr. pro Pfund, fetten Danziger Niederungskäse à 5 Sgr. pro Pfund, fetten Mecklenburger Rümmeikäse à 3 Sgr. pro Pfund, empfiehlt

H. M. Petersen am Markt.

Merseburg, den 14. November 1836.

(768) Handlungs-Anzeige. Die zweite Sendung große italienische Maronen empfing und verkauft billig

Franz Feine.

Merseburg, den 14. November 1836.

(769) Handlungs-Anzeige. Kollens Barinas-Cnaster in ausgezeichneter Qualität bei

Franz Feine in Merseburg.

(752) Bekanntmachung. Da es unserm Interesse angemessener scheint, die seit circa einem Jahre von uns in der Burgstraße sub Nr. 3. unter der Firma D. Pectolt & Comp. geführte Material-, Farbe- und Taback-Handlung unter unser beider Namen fortzusetzen, so beehren wir uns, hiermit ganz ergebenst anzuzeigen, daß wir von heute ab aufhören werden,

D. Pectolt et Comp.,

zu zeichnen, und von nun an

Kriegner et Pectolt

firmiren werden.

Hiermit verbinden wir noch gleichzeitig die ergebene Anzeige, daß wir nebst unserm bestehenden Geschäft, Burgstraße sub Nr. 3., noch eine zweite

Material-, Farbe- und Taback-Handlung

auf hiesigem Neumarkt, ebenfalls sub Nr. 3., etablirt haben und heute öffnen werden.

Für das uns bisher geschenkte Vertrauen verbindlichst dankend, bitten wir, uns auch dasselbe ferner zu erhalten, und auf unsere zweite Handlung zu übertragen, da wir gewiß Alles aufbieten werden, durch strenge Reellität und die billigste Bedienung uns dessen würdig zu machen.

Merseburg, den 9. November 1836.

Joseph Kriegner und D. Pectolt.

(758) Empfehlung. Flanelle empfiehlt ergebenst die Tuchhandlung von Julius Wisig in Merseburg.

(767) Privatunterricht in der Elementar-, der lateinischen und französischen Sprache, wie auch Elementarunterricht im Lesen, Rechnen und Schreiben, wird für ein monatliches Honorar von 10 Sgr., und zwar täglich eine Stunde, auf dem Dem in Nr. 25., erteilt.

Merseburg, den 14. November 1836.

(756) Concert-Anzeige. Das in Nr. 39. dieser Blätter angekündigte Concert im

hiesigen neu hergestellten Schloßgarten-Salon,
Behufs des Beethovenschen Denkmals,
soll

Freitag, den 25. November,
Abends 7 Uhr,
stattfinden, wobei folgende Constücke des un-
sterblichen Meisters der Töne vorgetragen wer-
den sollen:

Erster Theil:

- 1) Sinfonie von Beethoven;
- 2) Recit. und Arie aus Beethovens Oper:
Fidelio. Gesungen von Agnes Braun;
- 3) Concertino für die Bassposaune. Vorge-
tragen von Herrn Queiser aus Leipzig.

Zweiter Theil:

- 4) Concert für das Fortepiano (C. m.) von
Beethoven. Vorgetragen vom Hrn. Gym-
nasiaast Wiemann.
- 5) Hymnus von Beethoven: Die Himmel
rühmen des Ewigen Ehre &c.
- 6) Ouvertüre zu Egmont von Beethoven.

Billets sind beim Rendant Becker in der In-
stitutenkasse und in dessen Wohnung (Stadt-
apothek) à 5 Sgr., jedoch ohne Beschränkung
der Freigebigkeit, zu haben.

Merseburg, den 12. November 1836.
Blümel. Becker. Schneider. Braun.

(760) Einladung. Künftigen Don-
nerstag, den 17. November, halte ich Schlachte-
fest, wozu ergebenst einladet

A. Heyne.

Merseburg, den 14. November 1836.

(761) Dank. Den geehrten Freunden
und Gönnern, welche uns durch ihre zahlreiche
Theilnahme an dem Beerdigungstage unserer
theuern Mutter einen süßen und erhebenden
Trost gewährt haben, sagen wir unsern in-
nigst gefühlten und ergebensten Dank. Für die
viele Sorgfalt, mit welcher der Herr Dr. von
Basedow derselben bis zu ihrem Tode beige-
standen, haben wir ebenfalls nicht nur Worte,
sondern auch Gefühle des Dankes, deren Aus-
druck derselbe wohlwollend genehmigen wolle.

Neumarkt vor Merseburg, den 11. Novem-
ber 1836.

Die hinterlassenen Geschwister
Krebel.

Am Feste der Todtenseier predigen in der
Schloß- u. Domkirche: Vorm. Hr. Consist. Rath
D. Haasenritter; Nachm. Hr. Diac. Langer.
Stadtkirche: Vorm. Hr. Senior Heydenreich;
Nachm. Hr. Sup. D. Röbfler.
Neumarktskirche: Hr. Pastor Eylau.
Altenerburger Kirche: Hr. Pastor Wallenburg.

Kirchennachr. voriger Woche: (Merseburg.)

Dom. Vacat.

Stadt. Geboren: dem Handarbeiter Reiber
ein Sohn; dem Schneidermstr. Langenhahn eine Toch-
ter; dem Deconomen Horsch ein Sohn; dem Maurer-
gesellen Reizsch ein Sohn; dem Handelsmann Schmidt
ein Sohn; einer ledigen Person eine Tochter. — Ge-
storben: die hinterlassene Wittwe des Deconom Füg-
ner, im 52sten Jahre; der Bürger und Mühlenzeugar-
beiter Winter, im 70sten Jahre; der Fleischhauermeister
Alberts, im 68sten Jahre; der Handelsmann Wengler,
im 68sten Jahre; ein unehel. Sohn, im 1sten Jahre.

Im vor. St. d. Bl. unter den Gebornen ist statt dem
Einwohner Nagel, dem Buchdruckerkunstbesessenen
Nagel zu lesen.

Neumarkt. Geboren: dem Siebmachermeister
Jänicke ein Sohn. — Gestorben: die jüngere Toch-
ter des Handarbeiters Engelhardt, 1 J. 2 L. alt.

Altenerburg. Geboren: dem Einwohner Mar-
tin ein Sohn; dem Handarbeiter Bauer eine Tochter;
dem Kauf- und Handelsherrn Texner eine Tochter;
dem herrschaftlichen Jäger Gorges ein Sohn. — Ge-
trauet: der Königl. Secretariats-Assistent Rostock
mit Jgfr. C. F. W. Buschmann von hier; der Haus-
besitzer und halbe Stundenrufer Lehmann mit J. S. Zug
aus Schwemfal.

Kirchennachr. vorigen Monat: (Schaaffstädt.)

Geboren: dem Sattlermeister Thieme eine Toch-
ter; dem Böttchermeister Thof eine Tochter; dem B.
und Maurer Rathen ein Sohn; dem B. u. Cw. Fuß
ein Sohn; dem Handarbeiter Huth eine Tochter; dem
B. u. Cw. Schimpf eine Tochter; dem Schuhmachermstr.
Weihmann eine Tochter; dem B. u. Cw. Bierwirth
eine Tochter. — Getrauet: der Pastor C. C. Bött-
cher in Dubro von Rothenhirmbach mit Jgfr. M. H.
Schönburg von hier; Karl Friedrich Bofe von hier mit
J. Fr. Weihmann von hier. — Gestorben: der B.
u. Cw. Christoph Fischer, 68 Jahre alt; ein Kind des
Schneidermeisters Heyne; ein Kind des Handarbeiters
Patsch; ein Kind des Handarbeiters Michaelis.

Marktpreise der letzten Woche.

	Thl.	sg.	pf.	bis	Thl.	sg.	pf.
Weizen	1	7	6	bis	1	21	3
Woggen	1	1	3	bis	1	3	9
Gerste	—	22	6	bis	—	25	—
Hafer	—	15	—	bis	—	18	9

Herausgegeben von den Kobitzsch'schen Erben.